

**04.11.20**

## **Antrag** des Landes Nordrhein-Westfalen

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften**

Punkt 33 der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme beschließen:

#### Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stellt seit über 20 Jahren ein zentrales Element der Energiewende in Deutschland dar. Das EEG war dabei von Anfang an als ein Markteinführungsprogramm konzipiert mit dem Ziel, die Kostendegression verschiedener erneuerbarer Technologien zu forcieren und damit die Wettbewerbsfähigkeit erneuerbarer Energien zu erreichen.

Auch wenn die erneuerbaren Energien im derzeit bestehenden Marktdesign in vielen Bereichen auf absehbare Zeit noch einer Förderung bedürfen, muss es langfristiges Ziel sein, dass sich die erneuerbaren Energien in einem Marktsystem selbst finanzieren können. Die Überführung der erneuerbaren Energien in den Markt wird dabei nicht von heute auf morgen erfolgen können. Vielmehr bedarf es einer klug ausgestalteten Übergangsphase, um Investitionssicherheit zu erhalten und den weiteren Ausbau zu stärken.

Der Gesetzentwurf bildet in mehreren Punkten den notwendigen Anpassungsbedarf zur Fortentwicklung des EEG ab, der aus einem intensiven Abstimmungsprozess zwischen Bund und den Ländern hervorgegangen ist. Aus Sicht des Bundesrates hätte die nun vorliegende EEG-Novelle darüber hinaus einen guten Anlass geboten, noch deutlicher die Weichen für die notwendige stärkere Marktintegration und eine gerechtere Finanzierung der

erneuerbaren Energien zu stellen und mit einer Abkehr von der inzwischen überkomplexen Umlagefinanzierung des EEG einen signifikanten Beitrag zur Entbürokratisierung zu leisten.

Bedauernswerterweise beschränkt sich der Gesetzentwurf auf eine Vielzahl von Einzelregelungen, die zwar in Teilen – im Hinblick auf das bestehende System – begrüßt werden können, findet dabei aber leider keine hinreichenden Antworten auf die grundsätzliche Frage, wie das Förderregime hin zu mehr Verteilungsgerechtigkeit, Marktintegration und Systemverantwortung für erneuerbare Energien weiterentwickelt werden kann.

- b) Der Bundesrat sieht die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Vermarktung von erneuerbarem Strom abseits der EEG-Förderung als zwingend geboten an. Durch ein umfassendes Vermarktungsmodell für Grünstrom kann beispielsweise ein wichtiger Schritt in Richtung Marktintegration gegangen und gleichzeitig der Finanzierungsaufwand für den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter reduziert werden.
- c) Der Bundesrat hält das Finanzierungssystem der erneuerbaren Energien in seinen Grundsätzen für reformbedürftig. Er begrüßt die Beschlüsse für eine anteilige Finanzierung der EEG-Umlage aus den Erlösen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sowie aus weiteren Bundeszuschüssen. Aber auch in ihrer temporär gedeckelten Form trägt die EEG-Umlage weiterhin dazu bei, dass der Zukunftsenergieträger Strom – im Vergleich zu anderen Energieträgern wie beispielsweise Heizöl und Erdgas – am stärksten mit Steuern, Abgaben und Umlagen belastet wird. Dies führt zu verzerrten Preissignalen und hemmt die Entwicklung dringend benötigter Sektorenkopplungstechnologien. Daher bedarf es einer grundlegenden Reform des derzeitigen Finanzierungssystems der Energiewende mit dem Ziel, die EEG-Umlage perspektivisch auf Null zu senken.
- d) Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgesehenen Ausbaupfade vor dem Hintergrund der perspektivisch zu erwartenden Entwicklung des Strombedarfs zu überprüfen und anzupassen sind. Ein wichtiger Bestandteil der Energiewende ist die Sektorenkopplung. Im Mobilitäts- und im Gebäudebereich werden erneuerbare Energien verstärkt zum Einsatz kommen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf Grundlage konkreter Strombedarfsprognosen rechtzeitig ein Ziel- und Mengengerüst für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien vorzulegen.

- e) Der Bundesrat geht davon aus, dass die erneuerbaren Energien insbesondere vor dem Hintergrund des durch den Ausstieg aus der Kernenergie sowie der Kohleverstromung zu erwartenden massiven Rückgangs der gesicherten Leistung in Deutschland zukünftig verstärkt Systemverantwortung übernehmen werden und zur Versorgungssicherheit beitragen müssen. Dazu sind zwingend der synchrone Ausbau des Stromnetzes und auch schnellere Planungs- und Genehmigungsprozesse erforderlich. Die existierende, leistungsfähige Netzinfrastruktur der Braun- und Steinkohlereviere könnte hier durch gezielte Anreize zur Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einen wichtigen Beitrag leisten.
- f) Der Bundesrat bittet, das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu erleichtern. Das Repowering bestehender Windenergieanlagen muss in vereinfachten, zügigen Verfahren zur Genehmigungserteilung ermöglicht werden, da es ein wichtiger Baustein für den Erhalt der Akzeptanz sowie für das Erreichen der Klimaschutzziele ist.
- g) Der Bundesrat bittet den Bundestag, zur Erhöhung der Akzeptanz für die Windenergie eine Konkretisierung der zuwendungsberechtigten Gemeinden in § 36k EEG vorzunehmen sowie einen geeigneten Mechanismus für die Verteilung einer finanziellen Zuwendung auf alle betroffenen Gemeinden zu schaffen. Angeregt wird konkret eine Aufteilung der Zuwendung entsprechend der Flächenanteile jeder Gemeinde an einem näher zu definierenden Umkreis um die Windenergieanlage.
- h) Der Bundesrat bittet, die technischen beziehungsweise administrativen Anforderungen im Mieterstrommodell zu reduzieren. Mit der Teilnahme am Mieterstrommodell gehen erhebliche Anforderungen an Messung und Abrechnung einher, die erhebliche Zusatzinvestitionen und dadurch mieterstromspezifische Mehrkosten zur Folge haben. Teilweise sind auch Eingriffe in die Bestandselektrik notwendig. Neben den hohen monetären Kosten, die das Mieterstrommodell häufig unwirtschaftlich machen, geht ein hoher administrativer Aufwand mit den Anforderungen einher, der spezifisches Fachwissen voraussetzt. Letztlich verhindern diese Anforderungen die Nutzung der großen PV-Potenziale im urbanen Raum.

- i) Der Bundesrat bittet, die Pönalisierung des Eigenverbrauchs ohne intelligentes Messsystem bei Post-EEG-Anlagen aufzuheben. Das Bestrafen der Eigenversorgung von Strom aus Post-EEG-Anlagen ohne intelligentes Messsystem verhindert den Weiterbetrieb dieser Anlagen. Häufig sind die Kosten der Installation eines intelligenten Messsystems höher als die damit einhergehenden Erträge der Eigenversorgung. Somit ist die Pönalisierung von Eigenverbrauch sowohl für die Anlagenbetreiber als auch für die Netzbetreiber kompliziert, kostenintensiv und akzeptanzhemmend.
- j) Der Bundesrat begrüßt den angestrebten Koordinierungsmechanismus, um den Umsetzungsstand des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des bundesweiten 65-Prozent-Ziels im Jahr 2030 durch ein Monitoring zu begleiten. Dabei müssen auch die zukünftige Entwicklung des Strombedarfes und die Versorgungssicherheit genau beobachtet werden. Allerdings stellt der Bundesrat fest, dass die vorgesehenen Regelungen (§§ 97, 98 EEG) neue und umfangreiche Berichtspflichten für die Länder schaffen und zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand für Kommunen, Genehmigungsbehörden und Länder sowie zu einer möglichen Einschränkung des Subsidiaritätsgedankens führen, wonach insbesondere die Bauleitplanung kommunal verfasst ist. Der erforderliche Verwaltungs- und Personalaufwand auf Bundes- und Landesebene steht in keinem Verhältnis zum Nutzen der Regelung.
- k) Der Bundesrat stellt fest, dass die Zielsetzung des Gesetzgebers, die mit der Einführung der Regelung des Leistungsverweigerungsrechts im Rahmen der Eigenversorgung bei anteilig genutzten Erzeugungskapazitäten an einer Stromerzeugungsanlage des § 104 Absatz 4 im EEG 2017 verfolgt wurde, nicht hinreichend erreicht werden konnte. Der Bundesrat bittet den Bundestag, die Übergangsbestimmungen des § 104 Absatz 4 EEG gesetzlich zu konkretisieren und die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Leistungsverweigerungsrechts möglichst konkret zu formulieren, um weitere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und das Vertrauen in die Investitionssicherheit gesetzlicher Festlegungen nicht zu gefährden.